

## D I E P A R T E I O R G A N I S A T I O N .

Die bürgerliche Presse hofft dass der Leipziger Parteitag seine Zeit hauptsächlich an persönlichen Auseinandersetzungen vergeuden wird. Darin wird sie wohl schwerlich auf ihre Rechnung kommen; wenn auch z.B. die württembergischen Hofgänger nicht ohne Rüge davonkommen werden, so ist diese Sache doch zu langen Debatten nicht wichtig genug. Mehr Raum wird voraussichtlich eine Beratung der innerpolitischen Lage und der Taktik der Partei im Anschluss an die Reichsfinanzreform in Anspruch nehmen. Daneben wird aber der Charakter dieses Parteitags besonders durch die Erneuerung des Organisationsstatuts bestimmt werden, wodurch er sich den Parteitagen in Halle und Mainz anschliessen wird.

In der Entwicklung der inneren Organisation, die schon mehrere Parteitage beschäftigte, zeichnet sich ein wichtiges Stück politische und Parteigeschichte ab. Zum Teil spiegelt sich darin der Wechsel der äusseren Verhältnisse wieder, unter denen die Partei kämpfen musste, zum Teil äussert sich darin eine Entwicklung der eigenen Organisationsgedanken, der demokratischen Anschauungen der Parteigenossen.

In einem anderen Lande, wo unter der Herrschaft der bürgerlichen Freiheit auch ein unbeschränktes Vereinsrecht zu den selbstverständlichen Rechten eines jeden Bürgers gehört, entscheiden nur die eigenen Ideen darüber, wie die Menschen ihre Vereine ausbauen. Hier in Deutschland ist es gerade umgekehrt. In diesem Junkerlande sind Bürgerfreiheit und Bürgerrecht immer nur Fremdworte geblieben, ein unverstandener Schall aus entfernten Ländern. Hier wurde das "Vereinsrecht", wenn man diesen schönen Namen auf die bürokratischen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Untertanen anwenden darf, immer dem zeitweiligen Bedürfnis einer beschränkten Herrscherklasse angepasst. Daher hat es sich mit der Entwicklung der Arbeiterbewegung fortwährend umändern müssen. Nachdem es zuerst als Mittel zur gewaltsamen Unterdrückung des Umsturzes angewandt und untauglich befunden war, wurde es nach dem Fall des Sozialistengesetzes mit wiederholten kleinen Schritten erweitert. Mörrisch musste die Bürokratenwillkür Schritt auf Schritt für die steigende Macht des Proletariats zurückweichen.

So sind die vereinsgesetzlichen Verhältnisse hier im Grunde anders als in anderen Ländern. Dort ist das Recht der Bürger gesetzlich gegen Uebergriffe der Regierung und der Verwaltung festgelegt. Unter dem Schutze dieser von einer kräftigen öffentlichen Meinung getragenen Gesetze kann sich jeder Verein wie eine schwache Pflanze im Garten entwickeln. In Deutschland herrscht dagegen auf diesem Gebiete noch das **F a u s t r e c h t**. Die Arbeiterorganisationen haben nicht mehr Recht und nicht mehr Freiheit als sie sich selbst wie eine Pflanze im Urwald gegen eine Welt von Feinden zu erkämpfen wissen. Nur Respekt vor ihrer Macht hält die Behörden davon ab, sie wie früher zu maassregeln. Wie gern möchten die herrschenden Klassen und die Regierungsorgane die Gewerkschaften und die Parteidurchtückische Maassnahmen belästigen und schädigen! Und gewiss hält keine Ehrfurcht vor Gesetz und Bürgerrecht sie davon ab. Aber sie wagen es nicht. Sie wissen, dass sie gegen diese wetterharten sturmerprobten Bäume nichts machen können. Sie sind gezwungen ihre eigene Ohnmacht, damit sie nicht zu offenkundig wird, gesetzlich festzulegen und den Arbeitervereinen gesetzlich zu gewähren, was diese sich tatsächlich schon im Kampfe erworben haben.

Unter solchen Umständen ist jede Aenderung der Vereinsgesetze ein Abbild der Machtvergrösserung des Proletariats; und in den wiederholten dadurch bewirkten Aenderungen unseres Organisationsstatuts bekundet sich nicht eine Anpassung an zufällig wechselnde äussere Umstände, sondern die wachsende Bewegungsfreiheit, die wir uns selbst erkämpften. Nach dem misslungenen Köllerschen Anschlag auf die Parteiorganisation in 1895 wurde das Gesetz, das politische Vereine verbot, miteinander in Verbindung zu treten, aufgehoben, und die Partei registrierte diesen Sieg in der in Mainz beschlossenen Organisation. Jetzt hat das neue Reichsvereinsgesetz die Verschiedenheit der in den einzelnen Staaten geltenden Bestimmungen beseitigt, die unsern Wachstum schon längst nicht mehr aufhielt, aufzuheben, die nur die

politische Tätigkeit der bürgerlichen Frauen lähmte. Dieses Gesetz gestattet unserer Partei eine einheitlichere und festere Organisationsform. Zum ersten Male kann jetzt im §1 des Entwurfes die Mitgliedschaft einer Parteiorganisation als Merkmal der Parteiangehörigkeit aufgestellt werden.

Aber damit ist der Charakter des Organisationsstatuts nicht erschöpft. In ihr zeigt sich zugleich, wie immer mehr das Schwergewicht von den Führern und Vertretern in die Masse selbst verlegt wird.

Unter dem Sozialistengesetz konnten nur die geheim gewählten Reichstagsabgeordneten im Namen der Partei auftreten und öffentlich den Hass und die Erbitterung der Massen zum Ausdruck bringen. Nachher konnte die Partei noch keine Organisation sein; nur die Vertrauensmänner stellten eine lose Verbindung her. Die Massen selbst geboten nicht unmittelbar über die Entscheidungen der Parteitage. Ein Parteitag konnte nur ein Zusammenkunft von Personen sein, die nach eigenem Ermessen entschieden und dazu die Autorität aus ihrem Charakter von gewählten Vertretern hernahmen. Delegierten, Vorstands- und Fraktionsmitglieder stimmten bunt durch einander; sie waren alle in gleichem Masse Vertrauensmänner. Die Delegiertenzahl, also auch die Stimmenzahl jedes Kreises war der Willkür überlassen.

So wenig diese ganze Sachlage den Aufstieg der Partei hemmen konnte, so wenig schadete der letzte Umstand, so lange die Partei im Grunde aus gleichdenkenden Personen besteht. Sobald sich aber in ihr Richtungsverschiedenheiten zeigen, die tieferen Verhältnissen entspringen, kann er zu Unzuträglichkeiten führen. Die besonders grosse Delegiertenzahl Bayerns und Brandenburgs auf dem Nürnberger Parteitag zeigte die Gefahr einer solchen Regellosigkeit. In dem Organisationsentwurf des Parteivorstandes ist deshalb die Delegiertenzahl nach der Mitgliederzahl eines Kreises beschränkt. Damit wird also diese letzte Anzahl als maassgebend anerkannt, allerdings nur erst zaghafte, denn an der Verwirklichung des demokratischen Prinzips, das jedem Mitglied den gleichen Einfluss gewährt, fehlt hier noch vieles. Einen weiteren Schritt in dieser Richtung, der den Vorstands- und Fraktionsmitgliedern das Recht zum Mitstimmen nehmen würde, hat der Vorstandsentwurf als einen zu grossen Bruch mit der Tradition angesehen. Auf diesem Punkte beziehen sich aber die meisten Abänderungsvorschläge; hier zeigt sich das Streben weiter Parteikreise den Parteitag zu einer reinen Vertretung der Parteimitglieder zu machen, die durch Aufträge an ihre Delegierten über die Entscheidungen der Partei unmittelbar gebieten sollen. In einigen ausländischen Parteien ist dieses Prinzip noch strenger durchgeführt; da wird auf dem Parteitag nicht nach Köpfen abgestimmt, sondern nach Kreisen, und die Delegation jedes Kreises bringt dabei eine der Mitgliederzahl entsprechende Anzahl Stimmen aus; auch werden wichtige Parteitagebeschlüsse nachher noch der Urabstimmung unterworfen.

Hier bleibt also noch für später an die innere Organisation auszubauen. Ausserdem gilt noch immer, was Auer in Mainz sagte: nicht auf den Buchstaben der Paragraphen kommt es an, sondern auf den Geist, der das Ganze durchweht. Dass die Masse immer mehr ihr eigenes Geschick selbst in die Hände nimmt, ist eine Tatsache, die aus der gesellschaftlichen Entwicklung entspringt, und sich jedenfalls durchsetzt; das Organisationsstatut kann nicht mehr als dieser Tatsache einen mehr oder weniger vollkommenen Ausdruck geben. (ap)